Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6349
02. 02. 90

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Januar 1990 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*	*Abgeordnete*	*Nummer der Frage*
Frau Adler (SPD)	61, 62, 63, 64	Maaß (CDU/CSU)	37, 38
Büchner (Speyer) (SPD)	28	Marschewski (CDU/CSU)	74
Daubertshäuser (SPD)	12	Menzel (SPD)	70, 71
Frau Folz-Steinacker (FDP)	15, 16, 17, 18	Müntefering (SPD)	72, 73
Fuchtel (CDU/CSU)	6, 7	Frau Dr. Niehuis (SPD)	58, 59
Frau Hämmerle (SPD)	1, 2, 3	Dr. Niese (SPD)	75, 76
Dr. Holtz (SPD)	19	Rind (FDP)	13, 14
Jaunich (SPD)	33, 34, 35, 36	Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	39
Jung (Limburg) (CDU/CSU)	48	Schäfer (Offenburg) (SPD)	60
Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	8, 9, 10, 11	Stiegler (SPD)	40
Kohn (FDP)	49	Stratmann (DIE GRÜNEN)	66, 67
Kolb (CDU/CSU)	50, 51, 52	Frau Weiler (SPD)	41, 42, 43
Kolbow (SPD)	29, 65	Westphal (SPD)	20
Koschnick (SPD)	30, 31, 32	Wimmer (Neuötting) (SPD)	24, 25, 26, 27
Kretkowski (SPD)	53, 54, 55	Wissmann (CDU/CSU)	21, 22
Kuhlwein (SPD)	56, 57	Wolfgramm (Göttingen) (FDP)	68, 69
Lowack (CDU/CSU)	23	Zywietz (FDP)	44, 45, 46, 47
Lüder (FDP)	4, 5		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordnete **Frau Hämmerle** (SPD)

Trifft es zu, daß Asylberechtigte aus der CSSR oder einem anderen ehemaligen Ostblockland, die ihre Familie im Heimatland besuchen wollen, bei der Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland auf Schwierigkeiten stoßen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. Januar 1990

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Generell ist bislang davon ausgegangen worden, daß allein eine einmalige Besuchsreise in das jeweilige Herkunftsland weder zu einem Erlöschen der Asylberechtigung gemäß § 15 AsylVfG führt noch ein Widerrufsverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 16 AsylVfG auslöst.

Demzufolge ist, soweit hier bekannt ist, bislang keinem Asylberechtigten aus der CSSR oder einem anderen Ostblockland bei der Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland die Wiedereinreise verwehrt worden. Es besteht lediglich Weisung an die Grenzbehörden, Tatbestände der genannten Art sowohl an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als auch an die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu melden. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zog dies bislang jedoch keine Konsequenzen nach sich.

Ob eine derartige Praxis auch dann noch Bestand haben wird, wenn man davon ausgehen kann, daß die gegenwärtigen Veränderungen in den Staaten des Ostblocks unumkehrbar sind, ist offen.

Eine derartige Prognose erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht. Bei weiter fortschreitender Liberalisierung und Institutionalisierung von demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen in den genannten Staaten, die eine solche Prognose möglich macht, wird allerdings von Amts wegen zu prüfen sein, ob in den Fällen der Asylberechtigten der betroffenen Herkunftsländer Widerrufsverfahren eingeleitet werden.

Eine automatische Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch weder mit dem Erlöschen noch mit dem Widerruf der Asylberechtigung verbunden. Vielmehr können – insbesondere bei langjährigem Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet – andere, asylunabhängige Bleiberechte entstanden sein, die die Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen.

2. Abgeordnete **Frau Hämmerle** (SPD)

Gibt es hierfür eine grundsätzliche Regelung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. Januar 1990

Die gesetzliche Regelung ist vorstehend unter Frage 1 dargestellt.

3. Abgeordnete **Frau Hämmerle** (SPD)

Wenn nein, welche grundsätzliche Regelung wäre erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 26. Januar 1990

Entfällt.

4. Abgeordneter **Lüder** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Zahl von 98 Staaten, deren Bürger bei der Reise in einen der Schengener Vertragsstaaten der Visapflicht unterliegen (vergleiche Drucksache 11/6119), zu reduzieren?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 31. Januar 1990

Von den ca. 100 Staaten, deren Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland sichtvermerkspflichtig sind, ist nur für 18 Staaten die Sichtvermerkspflicht auf Grund von Absprachen zwischen den Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens von 1985 eingeführt worden. Auf der Grundlage eines Harmonisierungsprogramms von 1986 hat die Bundesrepublik Deutschland für folgende Staaten die Sichtvermerkspflicht beschlossen:

- 16. VO zur Änderung der DVAuslG vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I, S. 2286):
  Gambia, Mauritius, Senegal, Tschad
- 17. VO zur Änderung der DVAuslG vom 3. Mai 1989 (BGBl. I, S. 881):
  Barbados, Birma, Dominikanische Republik, Gabun, Indonesien, Kamerun, Kongo, Philippinen, Ruanda, Südafrika und Namibia, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

In dem geplanten Zusatzübereinkommen verpflichten sich die Schengener Vertragsparteien, im Hinblick auf den vorgesehenen Abbau der Binnengrenzkontrollen und der damit verbundenen faktischen Freizügigkeit eine gemeinsame Sichtvermerkspolitik zu verfolgen, insbesondere durch weitere Harmonsisierung der Sichtvermerksregelung für Drittstaaten. Dieses bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zusatzübereinkommens bestehende oder später eingeführte gemeinsame Sichtvermerksregelungen im Einvernehmen aller Vertragsparteien geändert werden können. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Wenn herausragende Gründe der nationalen Politik eine dringende Entscheidung erfordern, kann eine Vertragspartei ausnahmsweise nach vorheriger Konsultation der Partner einseitig von der gemeinsamen Regelung abweichen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist damit ein felxibles Instrumentarium geschaffen, um auf Entwicklungen zu reagieren, die eine bestehende gemeinsame Sichtvermerkspflicht entbehrlich machen. Im Falle der Sichtvermerkspflicht für Ungarn steht die Bundesregierung bereits in Kontakten mit den Schengener Vertragspartnern, um – ungeachtet der noch nicht bestehenden vertraglichen Verpflichtung zu einvernehmlichen Vorgehen – möglichst eine einvernehmliche Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zu erreichen.

5. Abgeordneter **Lüder** (FDP)

Wie unterteilen sich die vom EG-Parlament genannten 98 Länder hinsichtlich der Visapflicht für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, nämlich:

a) zu welchen der 98 Staaten besteht keine Visapflicht,

b) mit welchem Vertragspartnerstaat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE-Staat) besteht Visapflicht?

**Antwort des Staatssekretärs Neusel
vom 31. Januar 1990**

Wie sich aus der Antwort zu Frage 4 ergibt, handelt es sich bei diesen Staaten um diejenigen Staaten der Erde, für die alle Schengener Vertragsparteien die Sichtvermerkspflicht vorsehen.

Sichtvermerkspflicht für alle Schengener Vertragsparteien besteht für Staatsangehörige folgender Teilnehmerstaaten der KSZE: Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, UdSSR.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

6. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

In welchem Umfang haben sich die Abmahnungen im Wettbewerbsrecht nach dem UWG in den letzten Jahren entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 29. Januar 1990**

Abmahnungen im Wettberwerbsrecht finden im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen statt. Es handelt sich dabei um eine Aufforderung an denjenigen, dem ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen wird, diesen Wettbewerbsverstoß zu unterlassen, wobei für den Fall, daß die verlangte Erklärung nicht abgegeben wird, gerichtliche Maßnahmen angedroht werden. Sie ist gerade im Wettbewerbsrecht weit verbreitet, weil der Kläger, der ohne vorherige Abmahnung ein gerichtliches Verfahren einleitet, Gefahr läuft, die Kosten des Verfahrens tragen zu müssen, wenn der geltend gemachte Anspruch sofort anerkannt wird und der Verletzer keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Zahl der insgesamt ausgesprochenen Abmahnungen in Wettbewerbssachen vor.

7. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Bewegt sich die Praxis im Rahmen dessen, was seinerzeit mit dem Gesetz gewollt wurde, oder ist nicht eine Überstrapazierung festzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 29. Januar 1990**

Die im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgesehene zivilrechtliche Durchsetzung von Anprüchen bei Wettbewerbsverstößen, die seit der Schaffung des UWG Bestandteil des Wettbewerbsrechts ist, hat sich ohne jede Einschränkung bewährt. Die Einräumung der Klagebefugnis zugunsten von Mitbewerbern, Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, Verbänden zum Schutz von Interessen der Verbraucher, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern dient der Erhaltung der Lauterkeit des Wettbewerbs im Wege der Selbstkontrolle der Wirtschaft. Soweit im Zusammenhang mit Wettbewerbsverstößen Abmahnungen ausgesprochen werden, bewegt sich die Praxis ganz im Rahmen dessen, was mit dem zivilrechtlichen Sanktionssystem des UWG beabsichtigt war.

In der Vergangenheit waren allerdings wiederholt Fälle aufgetreten, in denen unseriöse Verbände oder Vereinigungen in mißbräuchlicher Weise von der Abmahn- und Klagebfugnis des UWG Gebrauch machten („Gebührenvereine").

Die insoweit vorhandenen Mißbräuche sind aber in den vergangenen Jahren weitgehend abgestellt worden. Hierzu hat einmal die Entwicklung der Rechtsprechung beigetragen, die bei der Prüfung der Klagebefugnis von Verbänden nach § 13 UWG zunehmend strenge Maßstäbe angelegt hat. Die Abnahme der Mißbräuche ist aber wesentlich auch darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) einen Mißbrauchstatbestand in das UWG eingefügt hat. Nach dieser neuen Bestimmung (§ 13 Abs. 5 UWG) kann der Anspruch auf Unterlassung nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände mißbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung eines Berichts über die praktischen Erfahrungen mit der UWG-Novelle von 1986 auch eine Umfrage bei den beteiligten Kreisen und den Landesjustizverwaltungen durchgeführt. Diese Umfrage hat bestätigt, daß im Vergleich zu den früher verbreiteten Klagen über Mißbräuche bei der Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen solche Mißbräuche inzwischen erheblich zurückgegangen sind. Auch die der Bundesregierung seit Inkrafttreten der neuen Bestimmung zugegangenen Beschwerden haben im Vergleich zu früher deutlich abgenommen.

Näheres hierzu können Sie aus dem Bericht der Bundesregierung (Drucksache 11/4280 S. 16) entnehmen.

8. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben die EG-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung dazu bewogen, eine Harmonisierung des Haftungsrechts für Dienstleistungen anzustreben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 2. Februar 1990

Die EG-Kommission hat in den Erwägungsgründen des Richtlinien-Vorentwurfs ausgeführt:

„Obwohl die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Haftung des Dienstleistenden für Schäden, die durch einen Sicherheitsfehler ihrer Dienstleistungen verursacht werden, zu einem verstärkten Schutz der Dienstleistungsempfänger und Dritter tendieren, unterscheiden sie sich doch in ihrem Inhalt und ihrem Schutzumfang. Derartige Unterschiede können den Handel behindern und ungleiche Bedingungen auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen schaffen; sie führen zu einem unterschiedlichen Niveau des Schutzes der Verbraucher bei allen durch einen Sicherheitsfehler der Dienstleistung verursachten Personenschäden sowie bei allen Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen."

Nach diesen Ausführungen der EG-Kommission ist davon auszugehen, daß Hintergrund ihrer Aktivität ein Bemühen um Angleichung von Wettbewerbsbedingungen sowie zur Harmonisierung des Verbraucherschutzes ist.

9. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung einen Handlungsbedarf noch vor der Herstellung des Gemeinsamen Marktes und vor der Angleichung des öffentlichen Auftragswesens im Dienstleistungsbereich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 2. Februar 1990

Vor dem Hintergrund, daß der Dienstleistungsbereich in seiner rechtlichen Ausgestaltung in weiten Bereichen durch vertragliche Beziehungen zwischen den Beteiligten geregelt wird, hält die Bundesregierung einen Handlungsbedarf derzeit nicht für gegeben. Die Bundesregierung weist außerdem darauf hin, daß es für wichtige Teilbereiche der Dienstleistungswirtschaft (z. B. das Transportgewerbe) internationale Haftungsregelungen gibt, die durch eine Sonderregelung im Gemeinsamen Markt ausgehöhlt werden würden.

10. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine Erklärung dafür, warum die bisherigen Vorarbeiten der EG-Kommission zur Erstellung eines Richtlinien-Vorschlags weder für eine fachliche Abstimmung mit den Regierungen der Mitgliedstaaten noch mit Verbänden der dienstleistenden Berufe sorgten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 2. Februar 1990

Der Bundesregierung liegt eine Erklärung für das Verhalten der EG-Kommission nicht vor.

Die EG-Kommission hat am 12. Dezember 1989 in Brüssel eine Anhörung von nationalen Sachverständigen durchgeführt, in der auch Vertreter der Bundesregierung Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatten. In ihrem Einladungsschreiben zu dieser Anhörung hatte die EG-Kommission mitgeteilt, daß sie ihren Vorentwurf den interessierten Kreisen, nämlich dem Beratenden Verbraucherausschuß, der UNICE, dem Europäischen Einzelhandelsverband und den Verbänden der kleinen und mittleren Unternehmen mit der Bitte um Kommentare zugeleitet habe.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß die EG-Kommission das Recht hat, zur Verwirklichung des Binnenmarkts dem Rat der Europäischen Gemeinschaften geeignete Vorschläge für Richtlinien zu unterbreiten, ohne dies vorher abzustimmen.

11. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Wann ist mit einem Richtlinien-Vorschlag der EG-Kommission zu rechnen, und wird die Bundesregierung noch Gelegenheit haben, auf die Entscheidungen in Brüssel Einfluß zu nehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 2. Februar 1990

Die Bundesregierung hatte Gelegenheit, nach Vorlage des Vorentwurfs in der erwähnten gemeinsamen Sitzung von Vertretern der EG-Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten ihre Auffassung zu dem Vorentwurf darzulegen. Ob es zu einer weiteren Sachverständigen-Anhörung kommt, läßt sich nicht vorhersagen.

Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, wann die Willensbildung innerhalb der EG-Kommission mit dem Ergebnis abgeschlossen sein wird, einen Richtlinien-Vorschlag dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu unterbreiten. Sollte sich die EG-Kommission zu einem Vorschlag an den Rat entschließen, so wird die Bundesregierung im Rahmen der Festlegung des gemeinsamen Standpunktes des Rats und der endgültigen Beschlußfassung im Rat Gelegenheit haben, Einfluß auf das Vorhaben in Brüssel zu nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

12. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Trifft es zu, daß auf Grund der Neuregelung des Vereinsförderungsgesetzes, durch das der Beispielskatalog der gemeinnützigen Zwecke ausgedehnt wurde, in Zukunft auch Skatvereine als gemeinnützig behandelt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Januar 1990

Im Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Vereinsförderungsgesetz (Drucksache 11/5582 S. 24) vertritt die Koalitionsmehrheit die Auffassung, der Katalog in § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung enthalte eine abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Freizeitzwecke.

Da für die Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts die Finanzbehörden der Länder zuständig sind, ist beabsichtigt, Zweifelsfragen der Auslegung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern. Nach Abschluß der Erörterungen soll ein Einführungsschreiben zum Vereinsförderungsgesetz veröffentlicht werden.

13. Abgeordneter **Rind** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Interesse der deutschen Lehrer im Ausland, die ihren Dienstvertrag mit dem Träger einer deutschen Auslandsschule abgeschlossen haben, Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. November 1986 (abgedruckt im BStBl. 1989 II S. 351) gezogen werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 31. Januar 1990

Auf Grund von Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist mit Rücksicht auf die bisherige Verwaltungsauffassung eine Übergangsregelung getroffen worden, nach der die im Ausland tätigen deutschen Lehrer noch bis zum 31. Dezember 1990 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 3 EStG – und nicht als beschränkt steuerpflichtig – zu behandeln sind (vgl. Schreiben des Bundesministers der Finanzen – IV B 4 – S 2102 – 10/89 – vom 18. April 1989 [BStBl. I S. 164] und – IV B 4 – S 2102 – 27/89 – vom 15. August 1989 [BStBl. I S. 329]). Das Auswärtige Amt prüft z. Z. im Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium, inwieweit durch dienstvertragliche Änderungen die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG für Auslandslehrer – auch über den 31. Dezember 1990 hinaus – möglich ist.

14. Abgeordneter **Rind** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, durch einen Nichtanwendungserlaß das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. November 1986 (abgedruckt im BStBl. 1989 II S. 351) auf den entschiedenen Einzelfall zu beschränken, um den vor dem Urteil bestehenden Rechtszustand herzustellen, nach dem alle deutschen Lehrer im Ausland mit anderen Auslandsbeamten gleichgestellt waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 31. Januar 1990

Für die Zukunft kann eine von den Urteilen abweichende einkommensteuerrechtliche Behandlung nach Auffassung der Bundesregierung nur durch eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse der Auslandslehrer oder – als ultima ratio – durch Gesetzesänderung herbeigeführt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

15. Abgeordnete **Frau Folz-Steinacker** (FDP)

Wie viele Überprüfungen von Scanner-Kassen sind von den zuständigen Behörden seit der Einführung dieses elektronischen Kassensystems vorgenommen worden, und in wie vielen Fällen wurden Fehlerquoten festgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 30. Januar 1990

Betriebe mit Scannerkassen wurden bisher schon von den Ländern regelmäßig im Rahmen des ordnungsgemäßen Vollzugs der Verordnung zur Regelung der Preisangaben mit überprüft. Unregelmäßigkeiten im Scannerkassenbereich gingen daher in den letzten Jahren nur zusammengefaßt mit anderen Verstößen gegen die Preisangabenverordnung in die jeweiligen Länderaufzeichnungen ein.

Wegen der Bedeutung, die das Thema in der Öffentlichkeit zwischenzeitlich erlangt hat, sind manche Länder in 1989 dazu übergegangen, zusätzliche Sonderprüfungen durchzuführen und gesonderte Aufzeichnungen darüber zu führen. Der Bundesregierung wurden von den Ländern hierzu im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zum gleichen Thema, zu der die Antwort der Bundesregierung in den nächsten Tagen vorliegen wird, folgende Angaben übermittelt:

Überprüfte Betriebe nach Ländern 1989
(Sonderprüfungen)

Bundesland	1989
Bayern	327 Betriebe
Rheinland-Pfalz	75 Betriebe
Berlin 1. Untersuchung*) 2. Untersuchung*) *) der Verbraucherzentrale	 „mehrere" Betriebe 7 Betriebe
Saarland	Keine besonderen Überprüfungen, da Beschwerden über Unregelmäßigkeiten weder dem Land noch der dortigen Verbraucherzentrale vorliegen.
Nordrhein-Westfalen	Sonderaktion zur Überprüfung des Scannerkassensystems ist geplant. Ergebnisse sind vor März 1990 nicht zu erwarten.

Bundesland	1989
Bremen	„mehrere" Betriebe
Baden-Württemberg	301 Betriebe
Niedersachsen	Keine besonderen Überprüfungen, da Beschwerden über Unregelmäßigkeiten weder dem Land noch der Verbraucherzentrale vorliegen.
Hamburg	Keine besonderen Überprüfungen, da Beschwerden über Unregelmäßigkeiten dem Land nur in wenigen Fällen bekanntgeworden sind.
Schleswig-Holstein	22 Betriebe
Hessen	215 Betriebe

Fehlerquote (Beanstandungen in % der Gesamtzahl der überprüften Artikel) bei Sonderprüfungen

Bundesland	1987	1988	1989
Bayern	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt		2,3 % (55% der Fehler gingen zu Lasten des Unternehmens)
Anmerkung: Wegen der erheblich höheren Zahl der kontrollierten Geschäfte und Artikel ist das Ergebnis dieser Überprüfungen repräsentativer als die oben angeführte Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände.			
Rheinland-Pfalz	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt		1,7 %
Berlin 1. Untersuchung*) 2. Untersuchung*) *) der Verbraucherzentrale	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt		2,7 % 4,5 % (70% der Fehler gingen zu Lasten des Unternehmens)
Saarland	Erkenntnisse bzw. Beschwerden über Verstöße liegen weder dem Land noch der dortigen Verbraucherzentrale vor.		
Nordrhein-Westfalen	Sonderaktionen zur Überprüfung des Scannerkassensystems ist geplant. Ergebnisse sind vor März 1990 nicht zu erwarten.		
Bremen	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt. Sonderaktion zur Überprüfung des Scannerkassensystems führte im Herbst 1989 zu keiner Beanstandung.		
Baden-Württemberg	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt		54 Unregelmäßigkeiten
Niedersachsen	Erkenntnisse und Beschwerden über Verstöße sind dem Land nur in wenigen Einzelfällen bekanntgeworden.		

Bundesland	1987	1988	1989
Hamburg	Erkenntnisse und Beschwerden über Verstöße sind in nur wenigen Fällen bekanntgeworden.		
Schleswig-Holstein	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt		1,4 %
Hessen	Beanstandungen nicht gesondert erfaßt		2,75% (57% der Fehler gingen zu Lasten der Unternehmen)

16. Abgeordnete
Frau Folz-Steinacker
(FDP)

Welches Ausmaß hatten die bisher festgestellten Abweichungen zwischen Warenpreis und dem im Scanner gespeicherten Preis, und zu wessen Gunsten bzw. Ungunsten fielen diese Abweichungen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 30. Januar 1990

Aus den der Bundesregierung vorliegenden Informationen kann nicht geschlossen werden, daß die Verbraucher, die in Geschäften und Großmärkten mit Scannerkassen einkaufen, dort mehr oder schwerwiegendere Ungenauigkeiten bei den Preisen hinnehmen müssen, als beim Einkauf in Läden mit herkömmlichen Kassensystemen.

Statistisch betrachtet geht die überwiegende Zahl der festgestellten Fehler zugunsten der Verbraucher. Dies zeigen sowohl die Untersuchungen des Instituts für angewandte Verbraucherforschung im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, die Studie der A. C. Nielsen GmbH als auch die von den Ländern in 1989 durchgeführten Schwerpunktaktionen. Für die Branche dürfte schon von daher eine große betriebswirtschaftliche Motivation bestehen, die Fehlerquellen abzustellen. Außerdem können sich die Betriebe auf Dauer keine unzufriedenen Kunden leisten.

Die Bundesregierung wird die für die Durchführung der Preisangabenverordnung zuständigen Länderbehörden bitten, weiterhin die Betriebe mit Scannerkassen zu beobachten und verstärkt Kontrollen durchzuführen. Daneben soll Kontakt mit den zuständigen Verbänden aufgenommen werden, damit diese auf ihre Mitglieder einwirken, die Vorschriften der Preisangabenverordnung einzuhalten. Die Bundesregierung hofft, daß auf der nächsten Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Preisangaben" im Juni d. J. eine Zwischenbilanz gezogen werden kann, inwieweit die verschärften Kontrollen Erfolge zeigen.

Detaillierte Angaben über die absolute Höhe der bei den Überprüfungen festgestellten Differenzen zwischen Regalpreis und im Kassensystem abgespeichertem Preis liegen der Bundesregierung und den Ländern nicht vor.

17. Abgeordnete
Frau Folz-Steinacker
(FDP)

Worin sieht die Bundesregierung den Nutzen dieser neuen Technik, und tragen die Scanner-Kassen tatsächlich zur Kostendämpfung – und damit zur Reduktion von Preissteigerungen – bei?

18. Abgeordnete
Frau Folz-Steinacker
(FDP)

Welche Möglichkeiten sieht sie, eine verbraucherfreundliche Gestaltung in dem Sinne anzustreben, daß außer der Strichcodierung der Preis zusätzlich auch auf oder an der Ware angegeben werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 30. Januar 1990

Die Bundesregierung sieht den Nutzen des Scannerkassensystems vor allem darin, daß auf dem Kassenzettel neben jedem DM-Betrag auch die Bezeichnung des erworbenen Artikels steht. Die Verbraucher können so relativ schnell und problemlos die Zuordnung von Ware und Preis prüfen. Beim herkömmlichen Kassensystem ist eine solche Kontrolle in der Regel – insbesondere bei Großeinkäufen – erheblich schwieriger und auch nur mit einem bedeutend größeren Zeitaufwand möglich. Durch den aussagekräftiger gestalteten Kassenbon wurde nach Auffassung der Bundesregierung die Transparenz für den Verbraucher deutlich verbessert. Dieser Vorteil für den Kunden wiegt etwaige Nachteile, die sich durch Ungenauigkeiten im Einzelfall zwischen Regalpreis und im Kassensystem gespeichertem Preis ergeben, bei weitem auf.

Nicht unberücksichtigt gelassen werden darf, daß auch das herkömmliche System nicht fehlerfrei ist. Die häufigsten Fehlerursachen beim Scannersystem – wie die Änderung von Artikelnummern und die Eingabe falscher Multiplikatoren – zeigen daher nur, daß die beteiligten Menschen Fehler machen, die in anderen Bereichen ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden können.

Im übrigen wird man davon ausgehen können, daß in absehbarer Zeit, ähnlich wie in den USA, Scannerkassensysteme eingeführt werden, bei denen die Preisauszeichnung am Regal und an der Kasse zentral gesteuert wird. Dadurch würde das Problem Scannerkassen wesentlich entschärft.

Die in diesem Bereich auftretenden Unregelmäßigkeiten sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht durch eine zusätzliche Einzelpreisauszeichnung zu lösen, da weiterhin ein Auseinanderlaufen der Auszeichnung am Regal und der Abrechnung an der Kasse möglich wäre. Die verhältnismäßig geringen Verbesserungen bei der Kontrollmöglichkeit durch den Kunden ständen außer Verhältnis zu den erforderlich werdenden Aufwendungen der Unternehmen, die sich letztlich auch in einem höheren Verkaufspreis niederschlagen müßten. Der Kosteneinspareffekt des Scannersystems (Verzicht auf Einzelauszeichnung, die gerade in Großmärkten sehr kostenträchtig ist) ginge verloren.

19. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Nachrüstung von Wohnungsbeständen mit Heizungsventilen – nach § 7 Abs. 3 Heizungsanlagenverordnung – mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 30. Januar 1990

Die sich aus § 7 Abs. 3 HeizungsanlagenV ergebende Verpflichtung, bestehende Zentralheizungsanlagen mit Einrichtungen zur Steuerung und Regelung, insbesondere Thermostatventilen auszustatten, wird zwar nicht förmlich überwacht (§ 12 HeizungsanlagenV). Dies war seinerzeit u. a. eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Länder im Bundesrat der Aufnahme dieser Nachrüstpflicht in die Verordnung überhaupt zustimmten. Zusätzliche staatliche Überwachungen in diesem Bereich

schienen insbesondere wegen der Vielfalt der technischen Gegebenheiten im Gebäude- und Anlagenbestand nicht vertretbar, und zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Länder und Gemeinden sollte vermieden werden. Außerdem wurde und wird zurecht darauf hingewiesen, daß für den Einbau der hier angesprochenen Ausstattungen schon aus wirtschaftlichen Gründen (günstige Amortisationszeiten) bei den Betroffenen (Eigenheimer und Wohnungseigentümer wie Mieter) ein erhebliches Eigeninteresse an der Nachrüstung vorausgesetzt werden kann.

Gleichwohl bestehen für Einzelfälle, in denen ein Einbau von Thermostatventilen nicht erfolgt, ausreichende Möglichkeiten, die Einhaltung der Verpflichtung durchzusetzen. Bei Vertragsverhältnissen, bei denen – wie z. B. im Mietrecht – ein ordnungsgemäßer, d. h. auch den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechender Zustand der Heizungsanlage zur Leistungspflicht des Hauseigentümers gehört, ist eine Nachrüstung zivilrechtlich durchsetzbar. Schließlich können auch die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden, sofern sie Kenntnis davon erlangen, daß eine Anlage den Anforderungen der HeizungsanlagenV nicht entspricht, auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts (polizeiliche Generalklausel) tätig werden; sie können dem Hauseigentümer beispielsweise unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgeben, seiner Verpflichtung nachzukommen, die Heizkörper mit Thermostatventilen nachzurüsten. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

20. Abgeordneter **Westphal** (SPD)

Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die Spielverordnung auf der Grundlage der Entscheidungen des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 zu verändern, und welche Konsequenzen haben eventuelle bereits vorgenommene Änderungen gehabt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 30. Januar 1990

In Ausführung der Ziffer II. 3 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 hat die Bundesregierung dem Bundesrat die Zweite Verordnung zur Änderung der Spielverordnung zur Zustimmung vorgelegt. Auf die BR-Drucksache 24/90 verweise ich. Die Verordnung wird im Plenum des Bundesrates voraussichtlich am 16. Februar 1990 behandelt, die Ausschußberatungen finden in der Zeit vom 30. Januar bis zum 1. Februar 1990 statt.

21. Abgeordneter **Wissmann** (CDU/CSU)

Welche Entscheidung beabsichtigt die Bundesregierung zum Vorschlag des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Annahme der Satzung einer Internationalen Studiengruppe für Zinn zu treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 31. Januar 1990

Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen über die Satzung einer Internationalen Zinnstudiengruppe den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dieser Studiengruppe von einer umfassenden Beteiligung der wichtigsten Zinnerzeuger- und Verbraucherländer abhängig gemacht. Nur dann ist die notwendige breite Basis für eine sinnvolle Erfüllung der Aufgaben der Studiengruppe – wie Verbesserung der Statistik und Meinungsaustausch zur Marktentwicklung – gegeben.

In der Satzung der Internationalen Zinnstudiengruppe ist festgelegt, daß die Studiengruppe in Kraft tritt, wenn bis zum 31. Dezember 1989 Staaten mit mindestens 70 % des Weltaußenhandels mit Zinn ihre Beitrittsbereitschaft erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich allerdings erst zwei Staaten, nämlich Malaysia und Nigeria, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gegenüber zu einem Beitritt bereit erklärt.

Als weitere Möglichkeit für das Inkrafttreten der Studiengruppe sieht die Satzung vor, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Ablauf der in der Satzung gesetzten Frist die Länder, die ihren Beitritt zur Studiengruppe erklärt haben, konsultiert und einen Beschluß über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Zinnstudiengruppe unabhängig von dem erwähnten Erfordernis eines 70%-igen Anteils der Mitgliedstaaten am Weltaußenhandel mit Zinn herbeiführt.

Es wird damit gerechnet, daß in Kürze weitere wichtige Produzentenländer sowie auch einige Verbraucherländer ihren Beitritt zur Zinnstudiengruppe erklären. Für diesen Fall wird mit einer entsprechenden Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gerechnet.

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung unserer Forderung nach umfassender Beteiligung der wichtigsten Zinnerzeuger- und -verbraucherländer über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Internationalen Zinnstudiengruppe entscheiden.

22. Abgeordneter **Wissmann** (CDU/CSU)

Welche Kosten entstünden für den Bundeshaushalt 1990 und in den Folgejahren durch die Annahme der Satzung einer Internationalen Studiengruppe für Zinn?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 31. Januar 1990

Im Einzelplan 09 des Bundeshaushaltes 1990 wurde beim Titel 09 02-686 81 für einen deutschen Beitrag an eine Internationale Zinnstudiengruppe ein Betrag von 55 000 DM – mit Sperrvermerk – veranschlagt. Für die Folgejahre werden entsprechende Beträge vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

23. Abgeordneter **Lowack** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit zu verhindern, daß der Stasi-Oberst Alexander Schalck-Golodkowski in der Bundesrepublik Deutschland eine Rente aus der westdeutschen Rentenversicherung erhält?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Seehofer vom 24. Januar 1990

Das Bundeskabinett wird sich voraussichtlich am 31. Januar 1990 mit einem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeiteten Gesetzentwurf befassen, durch den bestimmte Personengruppen, nämlich Personen, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland bekämpft haben oder im Herkunftsgebiet herrschenden Systemen politischer Unterdrückung erheblich Vorschub

geleistet haben, von Leistungen nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen werden sollen. Bei Verabschiedung einer solchen Regelung durch die gesetzgebenden Körperschaften wird auch der ehemalige DDR-Staatssekretär und Oberst des Staatssicherheitsdienstes Schalck-Golodkowski eine Rente auf Grund des Fremdrentenrechts nicht erhalten können.

24. Abgeordneter **Wimmer (Neuötting)** (SPD)

Wie viele Personen haben im Jahre 1989 Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) beantragt bzw. erhalten, und wie viele der Antragsteller waren landwirtschaftliche Unternehmer bzw. Arbeitnehmer?

25. Abgeordneter **Wimmer (Neuötting)** (SPD)

In welchem Umfang sind 1989 dafür Bundesmittel verwandt worden, und welche Gründe sieht die Bundesregierung für die hinter den ursprünglichen, bereits sehr niedrig angesetzten Erwartungen noch weit zurückgebliebene Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)?

26. Abgeordneter **Wimmer (Neuötting)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß „das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) noch in der laufenden Legislaturperiode in der notwendigen Weise" geändert werden sollte, und wenn ja, welche Änderungen hält die Bundesregierung für vordringlich?

27. Abgeordneter **Wimmer (Neuötting)** (SPD)

Wird die Bundesregierung insbesondere den von Anfang an von der SPD vertretenen Forderungen entsprechen, die Altersgrenze auf 55 Jahre herabzusetzen sowie eine Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer herbeizuführen; und wieviel zusätzliche Haushaltsmittel wird sie dafür bereitstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Seehofer vom 25. Januar 1990

Nach den neuesten verfügbaren statistischen Angaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, die den Stand vom 30. September 1989 wiedergeben, haben

- 3164 Unternehmer und 50 Arbeitnehmer bzw. mitarbeitende Familienangehörige eine Leistung nach dem FELEG beantragt und
- 753 Unternehmer und 9 Arbeitnehmer bzw. mitarbeitende Familienangehörige eine solche Leistung bereits erhalten.

Zahlen zum Stichtag 31. Dezember 1989 sind nach Angaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen nicht vor Februar 1990 verfügbar.

In 1989 sind rund 15 Mio. DM Bundesmittel zur Finanzierung von Leistungen nach dem FELEG aufgewandt worden. Die Inanspruchnahme des FELEG bleibt bisher hinter den Annahmen zurück, die den Kostenberechnungen zum Entwurf des FELEG zugrunde gelegen haben. Die wesent-

liche Ursache hierfür dürfte – abgesehen von den von Anfang an gegebenen Unsicherheiten bei der Bestimmung von Annahmen in dem vorliegenden Fall – darin zu sehen sein, daß die Leistungen des FELEG für die zu Begünstigenden nicht den erwarteten Anreiz zur Einstellung der Produktion gegeben haben.

Die Bundesregierung hält eine soziale Abfederung älterer Landwirte mit kleineren Unternehmen ohne Hofnachfolger, die ihre landwirtschaftliche Produktion aufgeben wollen, nach wie vor für erwünscht.

Bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 11/3005 zu 1.) hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, nach einer Verbesserung der Schätzgrundlagen die Maßnahmen zu überprüfen. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist – nicht zuletzt im Hinblick auf die bis heute gegebene Datenlage, die noch nicht einmal ein volles Jahr umfaßt – noch nicht zum Abschluß gekommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

28. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen den Zeitplan und die für die Sicherheit notwendigen Informationen über den zugesagten Abzug chemischer Kampfstoffe, wie z. B. das in Rheinland-Pfalz lagernde Giftgas, öffentlich bekanntgeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 29. Januar 1990

Bezüglich des Zeitplans verweise ich auf die Erklärung der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag am 27. Oktober 1989, in der der Beginn noch für das Jahr 1990 angekündigt wurde. Der amerikanische Verteidigungsminister Cheney hat bei seiner Pressekonferenz in Bonn am 27. Oktober 1989 bestätigt, daß der CW-Abzug wahrscheinlich noch 1990, spätestens aber 1991 beendet werden wird.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß Parlament und Öffentlichkeit einen berechtigten Anspruch auf Informationen zum CW-Abzug haben. Sie hat dazu aber auch wiederholt erklärt, daß sie zu gegebener Zeit Parlament und Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang unterrichten wird. Dabei wird sie insbesondere die Fakten und Maßnahmen erläutern, die einen für Bevölkerung und Umwelt sicheren Abzug gewährleisten. Der derzeitige Stand der Planungen läßt eine solche Unterrichtung noch nicht zu.

29. Abgeordneter **Kolbow** (SPD)

Welche zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für die augenblicklich sowohl von der Bundeswehr als auch von den alliierten Streitkräften militärisch genutzten Flächen, die auf Grund der zu erwartenden Erfolge bei den Wiener Verhandlungen über die Abrüstung im konventionellen Bereich nicht mehr auf diese Weise genutzt würden, und wo können alternative Nutzungskonzepte eingesehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 29. Januar 1990

Es gibt noch keinen Plan über alternative Nutzungsmöglichkeiten für bisher militärisch genutzte Liegenschaften. Eine konkrete Planung ist erst nach Ergebnissen der Wiener Verhandlungen möglich.

Im Zusammenhang mit der Bundeswehrplanung wird zur Zeit geprüft, ob bestimmte Liegenschaften aufgegeben werden können. Bei einer Nutzungsänderung sind auch die Auswirkungen für die örtliche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die vorhandenen Übungsflächen derzeit nicht ausreichen. In einem erheblichen Maße werden Übungen im Ausland und im freien Gelände durchgeführt. Die Bundesregierung ist bemüht, durch eine verstärkte Verlagerung dieser Übungen auf die Übungsplätze, eine Entlastung der Bevölkerung und der Umwelt herbeizuführen. Auch bei einer verringerten Truppenstärke werden weiterhin geeignete Übungsmöglichkeiten erforderlich sein. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß Erfolge bei den Wiener Verhandlungen über die Abrüstung im konventionellen Bereich auf absehbare Zeit nicht zu einem wesentlich geringeren Bedarf an Übungsflächen führen werden.

Es wäre nach alledem zur Zeit noch verfrüht, alternative Nutzungskonzepte zu entwerfen.

30. Abgeordneter **Koschnick** (SPD)

Handelt es sich bei der „Historisch-Taktischen Tagung der Marine 1990" um eine private Veranstaltung der Bundesmarine bzw. des Befehlshabers der Flotte oder um eine dienstliche – etwa im Sinne der Weiterbildung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 29. Januar 1990

Die Historisch Taktische Tagung ist eine jährliche Fortbildungsveranstaltung für die Offiziere der Flotte, die vom Befehlshaber der Flotte dienstlich angesetzt und geleitet wird.

31. Abgeordneter **Koschnick** (SPD)

Falls es eine dienstliche Veranstaltung ist, gibt es Auswahlkriterien, welche bestimmte Admiräle von einer Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ausschließen; falls ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 29. Januar 1990

Neben den Offizieren der Flotte wird zur Tagung eine begrenzte Zahl von Offizieren vorwiegend aus dem Führungsstab der Marine und den beiden anderen höheren Kommandobehörden der Marine eingeladen. Voraussetzung für die Einladung von Gästen durch den Befehlshaber ist ihre fachliche Qualifizierung und das – themenabhängig – dienstliche Interesse.

Auswahlkriterien, die bestimmte Offiziere ausschließen würden, gibt es nicht.

32. Abgeordneter
Koschnick
(SPD)

Steht die zunehmende Ausgrenzung von Flottillenadmiral Elmar Schmähling aus internen Strategie- und Rüstungsdiskussionen in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der von Bundesminister Dr. Stoltenberg verfügten Neuordnung der militärischen Befehlsstruktur durch die Einräumung des Weisungsrechtes für den Generalinspekteur gegenüber den Inspekteuren der Teilstreitkräfte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 29. Januar 1990

Ein wie auch immer gearteter Zusammenhang besteht nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

33. Abgeordneter
Jaunich
(SPD)

Auf welchen neuen Erkenntnissen oder Entwicklungen beruht die Ende November 1989 von Frau Bundesministerin Dr. Lehr geäußerte Auffassung, ein neues Psychologen- und Psychotherapeutengesetz solle noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, nachdem es dazu in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 4. Juli 1989 noch geheißen hatte, es sei derzeit nicht abzusehen, zu welchem Zeitpunkt der Gesetzentwurf dem Bundeskabinett zur Beschlußfassung zugeleitet werden könne bzw. daß für die in Auftrag gegebene Untersuchung ein Zeitraum von einem Jahr veranschlagt werden müsse?

34. Abgeordneter
Jaunich
(SPD)

Welches sind die Ergebnisse des von Frau Bundesministerin Dr. Lehr für die Woche nach dem 28. November 1989 angekündigten Treffen mit Bundesminister Dr. Blüm zum Problem eines Psychotherapeutengesetzes; gibt es konkrete konzeptionelle, zuständigkeitsregelnde und zeitliche Absprachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. Januar 1990

In der Ausschreibung vom 23. August 1989 für ein Gutachten zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 29. August 1989) heißt es eingangs:

„Im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird der Entwurf eines auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 19 GG zu erlassenden Gesetzes über den Beruf des Psychotherapeuten (PsychthG) vorbereitet."

Die Ausschreibung, die erfolgte Festlegung des Gutachters und die gegenwärtig stattfindende Einsetzung eines begleitenden Beirats stellen einvernehmliches Handeln des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und

Sozialordnung dar und fügen sich nahtlos in die Antwort der Bundesregierung vom 4. Juli 1989 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jaunich, Heyenn u. a. und der Fraktion der SPD (Drucksache 11/4922) zur psychotherapeutischen Versorgung ein.

Dazu hat die Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit allen interessierten und beteiligten Kreisen gegenüber erklärt, daß sie alle Bemühungen daran setzen werde, den Gesetzentwurf baldmöglichst fertigzustellen. Auf eine konkrete Frage, ob das noch in dieser Legislaturperiode geschehe, antwortete sie, daß sich in der Politik nie etwas völlig auschließen lasse, jedenfalls möchte sie den Gesetzentwurf wenigstens auf den Weg bringen. Demgemäß beabsichtigt die Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, noch in diesem Jahr wenigstens Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung in Abhängigkeit vom in Auftrag gegebenen Gutachten vorzulegen.

35. Abgeordneter **Jaunich** (SPD)

Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung vom 4. Juli 1989 fest, daß sich das Delegationsverfahren als Beitrag zur psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung bewährt hat, oder teilt sie nunmehr die Auffassung von Frau Bundesministerin Dr. Lehr, daß es derzeit keine befriedigende gesetzliche Regelung der Tätigkeit der psychologischen Therapeuten gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. Januar 1990

Zwischen der Feststellung, daß sich in der gegebenen Situation das Delegationsverfahren als Beitrag zur psychotherapeutischen Versorgung bewährt hat, und der mit der Ausschreibung zum Gutachten ausgedrückten Feststellung, daß die gegenwärtige Situation der psychologischen Psychotherapeuten unbefriedigend ist, besteht kein Widerspruch, zumal gerade daraus die vielfach vorgetragene Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, die auch die Form der Zusammenarbeit zwischen Psychotherapeuten und Arzt festlegt, abgeleitet wird.

36. Abgeordneter **Jaunich** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Frau Bundesministerin Dr. Lehr, daß „rechtzeitig, präventiv eingesetzte Psychologen und Therapeuten keine weiteren Kosten verursachen, sondern im Gegenteil zu einer erheblichen Kostensenkung im Gesundheitswesen beitragen", und zieht daraus die Konsequenz, den Auftrag für die entsprechende Untersuchung zurückzuziehen und sofort zur Gesetzeserarbeitung überzugehen, oder bleibt sie bei ihrer Auffassung vom 4. Juli 1989, daß sich „in jedem Fall ... eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Kosten ergeben" dürfte, auch wenn konkrete Angaben über deren Höhe noch nicht gemacht werden könnten und es deshalb der genannten Untersuchung bedürfe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. Januar 1990

Die Bundesregierung geht in ihrer Antwort vom 4. Juli 1989 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD davon aus, daß eine gesetzliche Regelung Mehrkosten hervorrufen dürfte, deren Ausmaß wesentlich auch von der Gestaltung des Gesetzes abhängt. Das schließt jedoch nicht aus, daß bei

richtiger Indikation und Anwendung von Psychotherapie in bestimmten Behandlungsfällen erhebliche Kosten gespart werden können. Zur umfassenden Klärung wird in dem vorgesehenen Gutachten auch die Kostensituation untersucht.

37. Abgeordneter **Maaß** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über das Auftreten der „Uhl'schen Krankheit" (Herzmuskelschwund) in der Bundesrepublik Deutschland, wie ist der Stand der Forschung auf diesem Gebiet?

38. Abgeordneter **Maaß** (CDU/CSU)

Welche Heilungsmöglichkeiten und -chancen bestehen derzeit und liegen der Bundesregierung hierüber Forschungsergebnisse aus anderen Ländern vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 29. Januar 1990

Der Bundesregierung liegen über das Auftreten der Uhl'schen Krankheit in der Bundesrepublik Deutschland keine Erkenntnisse vor. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine flächendeckenden Erkrankungsregister. Eine Rückfrage bei der zuständigen medizinischen Fachgesellschaft hat ergeben, daß es sich bei der Uhl'schen Krankheit, einer angeborenen Unterentwicklung der Muskulatur der rechten Herzkammer und Erweiterung dieses Herzabschnittes, um eine der verschiedenen Arten von angeborenen Herzanomalien handelt, die ihrerseits jedoch sehr selten auftritt. Therapie- und Heilungsmöglichkeiten hängen insbesondere davon ab, welche Begleitanomalien vorhanden sind. Entsprechende Aussagen können daher nur für den individuellen Fall gemacht werden.

Forschungsergebnisse auch aus dem Ausland speziell zur Uhl'schen Krankheit sind der Bundesregierung nicht bekannt. Entsprechende Forschung dürfte nach Aussage der Fachgesellschaft bei der erwähnten Seltenheit des Auftretens eher unter dem Gesamtaspekt der angeborenen Herzfehler angesiedelt sein.

39. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Auf Grund welcher Tatsachen kann die Bundesregierung Vermutungen aus dem Europäischen Parlament entkräften, daß der EG-Kommissar Dr. Bangemann die radioaktive Bestrahlung von Lebensmitteln über den Umweg der „Global-Richtlinien Zusatzstoffe" ermöglichen und damit die eindeutige Ablehnung dieses Konservierungsverfahrens durch den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung unterlaufen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 1. Februar 1990

Die Global-Richtlinie wird die gemeinschaftsrechtlichen besonderen Bestimmungen für Lebensmittelzusatzstoffe, eine abschließende Liste von Zusatzstoffen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Lebensmitteln ausschließlich verwendet werden dürfen, die Verwendungsbedingungen dafür sowie Reinheitskriterien und Analysenmethoden und Probenahmeverfahren, enthalten. Dies ist durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, festgelegt. Das Verfahren der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

40. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die bayerischen Bezirke die Sozialhilfe für asylsuchende Ausländer generell um 15% kürzen wollen, und was wird sie unternehmen, um diese rechtswidrige Praxis abzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. Januar 1990

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die bayerischen Bezirke die Sozialhilfe für asylsuchende Ausländer generell kürzen. Nach § 120 Abs. 2 letzter Satz Bundessozialhilfegesetz kann die Hilfe für Asylbewerber auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden. Welche Anforderungen an eine solche Kürzung zu stellen sind, ist umstritten. In dieser Frage ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Nach Artikel 83 Grundgesetz führen die Länder das Bundessozialhilfegesetz als eigene Angelegenheit aus.

Die Bundesregierung sieht sich deshalb weder in der Lage, der Feststellung zuzustimmen, die Praxis der bayerischen Bezirke sei rechtswidrig, noch auf eine Abstellung dieser Praxis hinzuwirken.

41. Abgeordnete **Frau Weiler** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Zigarettenwerbung, in der der Tabakgebrauch in Zusammenhang gebracht wird mit körperlichen und geistigen Höchstleistungen (z. B. Abbildung von segelnden Personen, einem eine Pferdeherde treibenden Reiter, einer Schreibmaschine mit beschriebenen Bögen und dem Slogan „Wieder ein kleines Meisterwerk") in Einklang steht mit der Bestimmung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 a), wonach bei der Tabak- und Zigarettenwerbung nicht der Eindruck erweckt werden darf, daß der Genuß von Tabakerzeugnissen geeignet sei, „die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen"?

42. Abgeordnete **Frau Weiler** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Zigarettenwerbung, in der der Tabakgebrauch in Zusammenhang gebracht wird mit jungen schönen Menschen in Einklang steht mit der Bestimmung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 b), wonach Tabak- und Zigarettenwerbung verboten ist, „die ihrer Art nach besonders dazu geeignet ist, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen", und wie wird die Einhaltung solcher Werbeverbote im Bereich der Tabakwerbung überwacht, und welche Maßnahmen werden unternommen, um einerseits gegen offenkundige Verstöße vorzugehen bzw. um Werbung, die sich mit ihrer Aussage zumindest in der rechtlichen Grauzone im Sinne des Lebensmittelgesetzes bewegt, einzuschränken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 25. Januar 1990

§ 22 Abs. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) enthält inhaltliche Beschränkungen in bezug auf die Werbung für Tabakerzeugnisse.

Nach § 22 Abs 1 Nr. 1 Buchstabe a LMBG ist es verboten, in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, durch die der Eindruck erweckt wird, daß der Genuß oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LMBG gilt das gleiche Verbot auch für eine Werbung, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet ist, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese gesetzlichen Verbote können nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c LMBG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000 DM geahndet werden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der zuständigen Behörden der Bundesländer, darüber zu wachen, daß die lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Allein diesen Stellen und letztlich der Entscheidung der Gerichte obliegt es, im Einzelfall zu beurteilen, ob durch bestimmte Werbemaßnahmen in vorwerfbarer Weise gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird.

43. Abgeordnete
Frau
Weiler
(SPD)

Zieht die Bundesregierung in Erwägung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in Anlehnung an die Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (Drucksache 11/5246) zu überarbeiten, mit dem Ziel, die Tabakwerbung in Presseerzeugnissen, die sich überwiegend an Jugendliche unter 18 Jahren richten, zu verbieten, und die Presse- und Plakatwerbung allgemein inhaltlich auf die Darstellung der Verpackung sowie einiger charakteristischer Daten des Erzeignisses zu beschränken, und falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 25. Januar 1990

Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Werbung für Tabakerzeugnisse durch Presse und Plakate wird zur Zeit noch in der „Arbeitsgruppe Gesundheitsfragen" des Rates der EG beraten. Eine Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes kann daher gegenwärtig noch nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Bundesregierung hat im übrigen in den Beratungen zu dem Richtlinienvorschlag unter Berücksichtigung der Beschlußfassung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit des Deutschen Bundestages (vgl. Drucksache 11/6132 vom 18. Dezember 1989), der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages sowie des Beschlusses des Bundesrates zu dem Richtlinienvorschlag (vgl. BR-Drucksache 243/89 [Beschluß] vom 20. Oktober 1989) einen generellen Vorbehalt gegen diese Richtlinie erhoben. Dieser ist insbesondere darauf gegründet, daß die vorgesehenen Werbebeschränkungen Eingriffe in die nach Artikel 12 und Artikel 5 GG geschützten Grundrechte der freien Berufsausübung und auf freie Meinungsäußerung der betroffenen Hersteller von Tabakerzeugnissen und der werbetreibenden Wirtschaft darstellen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Positionen jedenfalls in ihrer Gesamtheit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch vereinbar sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es so weitgehender Werbebeschränkungen für Tabakerzeugnisse, wie sie der Richtlinienvorschlag vorsieht, nicht bedarf. Ein System von gesetzlichen Werbeverboten und -beschränkungen sowie Selbstbeschränkungsvereinbarungen, wie es in der Bundesrepublik Deutschland besteht, ermöglicht es in angemessener Weise, Mißbräuchen in der Werbung für Tabakerzeugnisse entgegenzutreten.

44. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung ein Naturheilmittel, das zur Anwendung bei vielen Gesundheitsstörungen von Kopf, Herz, Magen und Nerven kommt und das 79% Alkohol beinhaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 29. Januar 1990

Bei dem in der Frage angesprochenen Arzneimittel könnte es sich um ein auf pflanzlicher Basis hergestelltes Arzneimittel handeln. Bei solchen Arzneimitteln ist die Verwendung von Alkohol – auch in hoher Konzentration – unverzichtbar, um die pflanzlichen Inhaltstoffe, insbesondere ätherische Öle, in Lösung zu bringen.

Angesichts der genannten weiten Anwendungsgebiete handelt es sich vermutlich um ein Arzneimittel, das als zugelassen gilt und daher erst im Rahmen der bevorstehenden Nachzulassung vom Bundesgesundheitsamt überprüft wird.

Generell ist zu sagen, daß der Anwendung von Naturheilmitteln, worunter man Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen wie Phytopharmaka, Homöopathika oder Anthroposophika versteht, vielfach ein Jahrhunderte altes Erfahrungswissen zugrunde liegt, das weiterhin genutzt werden sollte.

45. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Hält die Bundesregierung die Bezeichnung Naturheilmittel bei derart hochprozentigem Alkohol für vereinbar, und ist die Bezeichnung „pharmazeutisch hochwertiger Alkohol" zulässig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 29. Januar 1990

Gegen die Bezeichnung eines Arzneimittels als Naturheilmittel kann nicht deshalb etwas eingewandt werden, weil es als pflanzliches Arzneimittel hochprozentigen Alkohol als Lösungsvermittler enthält. Der Hinweis auf „pharmazeutisch hochwertigen Alkohol" könnte als Werbeaussage betrachtet werden und wäre von den zuständigen Behörden der Bundesländer auf seine Zulässigkeit nach werberechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

Die Angabe des Alkoholgehalts selbst richtet sich nach der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (siehe dazu Antwort auf Frage 46).

46. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß ein Naturheilmittel mit 79% Alkoholanteil ein Einstieg in den Alkoholismus sein könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 29. Januar 1990

Für Alkoholgefährdete lassen sich Gefahren durch die Einnahme Alkohol enthaltender Arzneimittel nicht völlig ausschließen. Um auf solche Gefahren aufmerksam zu machen, gilt ab 1. April 1985 die Arzneimittel-Warnhinweis-Verordnung, die bestimmte Kennzeichnungs- und Warnhinweise vorschreibt. So müssen zum inneren Gebrauch bestimmte Arzneimittel, die in der Einzeldosis mehr als 0,05 g Alkohol enthalten, worunter auch das in der Frage angesprochene Arzneimittel fiele, auf dem Behältnis und der äußeren Umhüllung den Warnhinweis tragen „Enthält ..... Vol. % Alkohol". Ferner ist in die Packungsbeilage ein in der Verordnung vorgeschriebener ausführlicher Warnhinweis aufzunehmen, in dem deutlich auf die gesundheitlichen Gefahren für Alkoholkranke hingewiesen wird. Alkoholgefährdete Verbraucher werden somit deutlich auf den Alkoholgehalt solcher Arzneimittel aufmerksam gemacht.

47. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Ist ein solches Produkt, das zur inneren und äußeren Anwendung bei Menschen geeignet ist, als Lebensmittel oder Pharmaprodukt anzusprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 29. Januar 1990

Ein so beschriebenes Produkt ist ein Arzneimittel und fällt unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

48. Abgeordneter **Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Wurden von der Bundesregierung aus dem Versuch hinsichtlich der beschleunigten Abwicklung von Baustellen auf Autobahnbetriebsstrecken entsprechende Konsequenzen gezogen, nachdem das Bayerische Staatsministerium positive Erfahrungen gemacht hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 26. Januar 1990

Die Bundesregierung hat schon im Jahr 1985 die Bauzeit als weiteres Wettbewerbskriterium für die Vergabe von Bauarbeiten auf Autobahnbetriebsstrecken eingeführt und nimmt dafür auch vertretbare Mehrkosten in Kauf. Da diese allerdings zu Lasten anderer Maßnahmen gehen, muß ein solcher Mitteleinsatz im jeweiligen Einzelfall von den Auftragsverwaltungen der Länder sorgfältig abgewogen werden. Es wäre verfrüht, die regionalen Ergebnisse des von Ihnen erwähnten Versuchs bereits heute zu verallgemeinern.

49. Abgeordneter **Kohn** (FDP)

Kann die Bundesregierung die in der Sendung Hessenschau vom 11. Januar 1990 dargestellten Sachverhalte bezüglich des Abrisses des Stellwerkhäuschens in Cölbe durch die Deutsche Bundesbahn bestätigen und mitteilen, wer für diesen Vorgang die Verantwortung trägt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 26. Januar 1990

Nach Darstellung der Deutschen Bundesbahn (DB) ist der in der genannten Sendung „Hessenschau" gezeigte Sachverhalt unvollständig.

Ich habe den Vorstand der DB gebeten, mir umgehend eine zur weiteren Klarstellung notwendige ausführliche Erläuterung zu übersenden. Da dies allerdings nicht in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist, werde ich Ihnen den Bericht der DB gesondert zuleiten.

50. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem endgültigen Ausbau der A 96 München—Memmingen—Lindau, und wie hoch schätzt sie die Nutzung dieser Strecke als Ost-West-Transversale Richtung Frankreich?

51. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Welche Priorität hat für die Bundesrepublik Deutschland der Ausbau der Autobahnstrecke Basel—Singen, und welche verkehrlichen Auswirkungen wird diese Strecke auf den Ost-West-Verkehr haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 26. Januar 1990

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die A 96 München — Memmingen — Lindau bis Mitte der 90er Jahre durchgehend fertiggestellt ist.

Die Realisierung der Hochrheinautobahn A 98 Weil am Rhein — Lörrach — Bad Säckingen — Waldshut — Grenze Bundesrepublik Deutschland/Schweiz ist nach der zur Zeit gültigen Bedarfsplaneinstufung abschnittsweise und nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vorgesehen.

Für eine durchgehende Ost-West-Transversale zwischen München und Basel mit Weiterführung in Richtung Frankreich fehlen wesentliche leistungsfähige Zwischenstücke im Bereich des Bodensees und von Schaffhausen. Ob und inwieweit sich aus den in der DDR, der CSSR und im übrigen Osteuropa eingetretenen politischen Entwicklungen zusätzliche langfristige Auswirkungen im Sinne einer Transversalwirkung ergeben, läßt sich zur Zeit noch nicht zuverlässig beurteilen. Deshalb hat der Bundesminister für Verkehr neue Verkehrsuntersuchungen in Auftrag gegeben, die hierzu wichtige Anhaltspunkte liefern sollen. An diese Untersuchungen werden sich sodann für Einzelstrecken voraussichtlich noch genauere Analysen anschließen müssen.

52. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Was waren die Gründe für die Bundesrepublik Deutschland, gegenüber der Schweiz nicht die gleichen „Gegenseitigkeitsmaßnahmen" in puncto Schwerverkehr durchzuführen, wie dies beim Nachtfahrverbot gegenüber österreichischen Transportunternehmern der Fall ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 29. Januar 1990

Die deutschen Maßnahmen auf der Basis der Gegenseitigkeit sollen Nachteile für das deutsche Gewerbe ausgleichen und Österreich dazu bewegen, in dieser Frage einvernehmlich mit den betroffenen Nachbarstaaten eine Regelung zu finden, die den Interessen des Umweltschutzes und des internationalen Straßengüterverkehrs gleichermaßen Rechnung trägt.

Das Nachtfahrverbot in der Schweiz besteht dagegen bereits seit 1933. Seitdem hat sich der alpenquerende Straßengüterverkehr dieser Regelung angepaßt.

Die Schweiz will zudem ihrerseits die Kapazität im kombinierten Verkehr kurzfristig um etwa 460 Lkw-Einheiten pro Tag erweitern. Hierüber werden zur Zeit Gespräche geführt.

53. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn nach einer Äußerung ihres Vorstandsvorsitzenden gegenüber dem SPIEGEL (11. Dezember 1989, Ausgabe 50/89) schon mit einem Verkehrszuwachs von 3% im Schienenpersonenfernverkehr kapazitätsmäßig überfordert ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 29. Januar 1990

Herr Dr. Gohlke hat in dem zitierten SPIEGEL-Interview die Vielschichtigkeit der Kapazitätsprobleme der Deutschen Bundesbahn angesprochen. Damit wurde darauf hingewiesen, daß das Kapazitätsproblem je nach Verkehrsart (Personen-/Güterverkehr, Tages-/Jahreszeit und jeweils betroffener Strecke) differenziert gesehen werden muß. Durch die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans sollen die Engpässe auf den überlasteten Strecken langfristig behoben werden.

54. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD)

Trifft es zu, daß nach Auskunft der Deutschen Bundesbahn die Einführung eines Halbpreis-Passes zum Preis von 100 DM/Jahr zu einem Verkehrszuwachs von 5% im Schienenpersonenfernverkehr führen würde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 29. Januar 1990

Nach einer von mehreren Modellrechnungen der Deutschen Bundesbahn würde ein solcher Halbpreis-Paß zu einer Steigerung der beförderten Personen von 3% führen.

Die Einnahmeverluste und die zusätzlichen Produktionskosten würden bis zu 200 Mio. DM betragen. Selbstverständlich müssen bei allen Vergünstigungen dieser Art, wie zum Beispiel auch bei der Einführung des Sparpreises und des Super-Sparpreises, die kapazitätsmäßigen Auswirkungen bei der Bahn beachtet werden.

55. Abgeordneter **Kretkowski** (SPD)

Wie weit ist unter diesem Aspekt die Erledigung des Auftrages der Bundesregierung an die Deutsche Bundesbahn (DB) gediehen, ein Paßmodell für jedermann zu entwickeln, das sowohl marktfähig ist als auch den kapazitätsmäßigen Möglichkeiten der DB entspricht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 29. Januar 1990

Die umfangreichen Berechnungen von externen und internen Stellen ergeben zur Zeit immer noch kein Paß-Modell, das auf Grund seiner Konditionen marktfähig wäre und den derzeitigen Kapazitätsmöglichkeiten der Deutschen Bundesbahn Rechnung tragen würde.

56. Abgeordneter
Kuhlwein
(SPD)

Über welche Verkehrsprojekte für den grenzüberschreitenden Verkehr im Kreis Herzogtum Lauenburg steht die Bundesregierung in Verhandlungen mit der DDR, und bemüht sich die Bundesregierung dabei auch um eine Wiederinbetriebnahme der Eisenbahnlinie Ratzeburg — Zarrentin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 30. Januar 1990

Die Schließung von Lücken im innerdeutschen Verkehrswegenetz ist Gegenstand der Beratungen mit der DDR in der neu eingerichteten gemeinsamen Kommission Verkehrswege. Zu den der DDR unterbreiteten Vorschlägen für kurzfristige Maßnahmen gehören aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg die Verbreiterung und Verstärkung der Fahrbahnen im Bereich der Übergänge Schlutup/Selmsdorf (B 104), Mustin/Roggendorf (B 208) und Lauenburg/Horst (B 5).

Die Wiederherstellung der Eisenbahnverbindung Ratzeburg/Zarrentin, die größere Investitionen für das Verlegen von Gleisen mit sich brächte, gehört im Rahmen dieser beidseitigen Abstimmungen zu den mittelfristig denkbaren Maßnahmen.

57. Abgeordneter
Kuhlwein
(SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Mitfinanzierung einer Umgehungsstraße in der Stadt Gadebusch/DDR, die unter den Bedingungen des visumfreien Reiseverkehrs zwischen den beiden deutschen Staaten zum Nadelöhr für den gesamten motorisierten Verkehr in dieser Region geworden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 30. Januar 1990

Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der DDR müssen grundsätzlich von der DDR selbst finanziert werden. In diesem Zusammenhang haben sich allerdings Bundesminister Seiters und Ministerpräsident Modrow am 5. Dezember 1989 in Berlin darauf verständigt, daß die beim Umtausch aus dem gemeinsam mit der DDR errichteten Devisenfonds anfallenden Beträge in Mark der DDR für beiderseits interessierende Projekte der Infrastruktur der DDR, insbesondere in den Bereichen Verkehr, einschließlich des Ausbaus von Transitstrecken und Übergängen, des Tourismus und der Stadtsanierung verwendet werden. Hierüber wird gemeinsam von beiden Regierungen entschieden.

58. Abgeordnete
Frau
Dr. Niehuis
(SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung und die Deutsche Bundesbahn in den Fahrplanverhandlungen mit der Reichsbahn entgegen dem vielfach bekundeten Interesse aus dem südniedersächsischen Raum der Strecke Ruhrgebiet – Halle – Leipzig über Altenbeken – Ottbergen – Northeim – Nordhausen eine geringere Priorität zuweist als der Strecke über Altenbeken — Kassel — Eichenberg — Halle, und wie viele tägliche Zugpaare sind auf der Strecke über Altenbeken — Northeim — Nordhausen — Halle bzw. auf der Strecke Altenbeken — Kassel — Eichenberg — Halle geplant?

59. Abgeordnete **Frau Dr. Niehuis** (SPD)

Wann gedenkt die Deutsche Bundesbahn in Zusammenarbeit mit der Reichsbahn die Strecke Altenbeken — Northeim — Nordhausen — Halle, die mit 163 Kilometer kürzer ist als die 50 km südlicher liegende Bahnstrecke, eine durchgehende Zweigleisigkeit des Zugbetriebes sowie die Elektrifizierung der Gesamtstrecke vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. Januar 1990

Die Annahme trifft nicht zu.

Auf ihrem Streckennetz hat die Deutsche Reichsbahn in der Relation Ruhrgebiet — Sachsen Kapatitätsengpässe. Sie ist daher an die Deutsche Bundesbahn mit dem Vorschlag herangetreten, die Schienenverbindung über Eichenberg — Arenshausen ab Sommer 1990 wieder in Betrieb zu nehmen.

Für den Jahresfahrplan 1990/91 ist geplant, über die Grenzübergänge Eichenberg — Arenshausen und Walkenried — Ellrich täglich je 5 Zugpaare zu führen.

Der Bau eines zweiten Gleises wie auch eine Elektrifizierung der Strecke Altenbeken — Northeim — Walkenried Grenze (-Nordhausen - Halle) sind abhängig von dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Deshalb wird zur Zeit im Auftrag des Bundesministers für Verkehr eine Prognose für die künftige Entwicklung des Ost-West-Verkehrs erarbeitet.

60. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Trifft es zu, daß beim Neubau von Zentralstellwerken der Deutschen Bundesbahn auf Vorschrift der Bundesregierung gleichzeitig der Bau „atombombensicherer Befehlsschutzräume" vorgenommen wird, und wenn ja, bei welchen Bundesbahnhöfen ist dies der Fall?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 25. Januar 1990

Nein; für die Planung von Schutzräumen auch beim Neubau von Zentralstellwerken der Deutschen Bundesbahn (DB) gelten die Bestimmungen des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 und die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr. Danach sind Anlagen oder Einrichtungen der DB einschließlich der Arbeitsplätze des Bedienungs- und Betriebslenkungspersonals durch bauliche Schutzmaßnahmen zu sichern, die im wesentlichen dem „Grundschutz" entsprechen (z. B. gegen Feuer, gegen herabfallende Trümmer, chemische und biologische Kampfmittel).

Im Einzelfall richtet sich der Schutzumfang nach Bedeutung und Funktionsweise der zu schützenden Anlagen oder Einrichtungen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

61. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Ist der Bundesregierung eine deutsche Beteiligung am illegalen Tierhandel unter Verletzung des Washingtoner Artenschutzabkommens mit polnischen Tiergärten bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 30. Januar 1990

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Zoos von Warschau, Posen und Kattowitz nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) geschützte Tiere, insbesondere Affen, aus Laos, Kambodscha und Vietnam importiert haben. Polen und die genannten Staaten gehören nicht dem WA an. In den Jahren 1988 und 1989 wurden von polnischen Zoos vier Affen an bundesdeutsche Tiergärten geliefert.

Für die Einfuhr dieser Affen hat das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft die nach EG-Recht vorgeschriebenen Einfuhrgenehmigungen erteilt. Bei drei der vier Affen handelte es sich nach Angaben der polnischen Zoos um gezüchtete Tiere. Diese Angaben wurden seitens der Einfuhrgenehmigungsbehörde und der wissenschaftlichen Behörde nachgeprüft. Es ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß diese drei Tiere möglicherweise keine Zuchtexemplare waren. Bei dem vierten Tier handelte es sich um den Reexport einer genehmigten Naturentnahme.

62. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daß eine umfassende Aufklärung der illegalen Praktiken des kriminellen Tierhandels von Polen in westliche Länder über die „Internationale Liga für Primatenschutz" (IPPL) erfolgt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 30. Januar 1990

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der „Internationalen Liga für Primatenschutz" um eine Aufdeckung der illegalen Praktiken des Tierhandels zu fördern. Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft als zuständige Genehmigungsbehörde für den Handel mit lebenden Tieren pflegt einen ständigen Kontakt zu dieser Liga.

63. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Erwägt die Bundesregierung anläßlich erneut bekanntgewordener Fälschungen von Exportgenehmigungen durch CITES Abkommen geschützter Tiere aus fernöstlichen Ländern, eine Überprüfung der Beschaffungspraktiken deutscher Tiergärten?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 30. Januar 1990

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß für eine generelle Überprüfung der Beschaffungspraktiken der Tiergärten. Auch für Tiergärten gelten die Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82. Einfuhrgenehmigungen für Tiergärten werden nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des Übereinkommens und der EG-Verordnung erfüllt sind. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß die gemachten Angaben falsch sind (z. B. die Zucht wurde nur vorgetäuscht), so werden keine Einfuhrgenehmigungen erteilt oder bereits erteilte Einfuhrgenehmigungen zurückgenommen.

64. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sie als Vertragsstaat des Washingtoner Artenschutzabkommens strengere Vorschriften zur Eindämmung des illegalen Tierhandels erlassen kann, und wenn ja, in welcher Form wird sie handeln?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 30. Januar 1990

Die Bundesregierung hat aus EG-rechtlichen Gründen nur begrenzte Möglichkeiten, strengere Maßnahmen, als sie das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) vorsieht, zu ergreifen. Da das WA in den Mitgliedstaaten der EG nur nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 3626/82 Anwendung findet, sind die Mitgliedstaaten in erster Linie an die dort enthaltenen, das WA teilweise verschärfenden, Regelungen gebunden. Unter den Voraussetzungen des Artikels 15 VO (EWG) Nr. 3626/82 ist den Mitgliedstaaten jedoch zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, strengere nationale Maßnahmen zu ergreifen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung mit dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung für die in Anlage 2 BArtSchV aufgeführten Arten Gebrauch gemacht. Sie setzt sich deshalb auch bei der EG für eine zügige Revision der VO (EWG) Nr. 3626/82 ein. Wünschenswert wäre eine – zumindest teilweise – Übernahme der strengeren bundesdeutschen Regelungen auf EG-Ebene.

65. Abgeordneter **Kolbow** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die von KORNECK und SUKOPP (1988, Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen und ihre Auswertung für den Arten- und Biotopschutz, Schriftenreihe für Vegetationskunde Heft 19, Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bad Godesberg) durchgeführte Auswertung über die militärische Nutzung als Gefährdungsursache für Arten intensiviert und durch praktische Forschungsarbeiten ergänzt sowie ebenfalls für den faunistischen Bereich erarbeitet werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 26. Januar 1990

Militärische Aktivitäten wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme und Tiefflug können auf vielfältiger Art zum Rückgang von Pflanzen- und Tierarten beitragen. Die Kausalstrukturen und Möglichkeiten zur Reduzierung der Gefährdungsursachen sind weitgehend bekannt, z. T. müssen sie im einzelnen noch untersucht werden. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, ein Untersuchungsvorhaben „Verbesserung des Naturschutzes auf militärische Liegenschaften" zu vergeben. Dabei werden auch faunistische Aspekte berücksichtigt werden. Gleichzeitig setzt sich der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dafür ein, daß auf militärisch genutzten Liegenschaften Belangen des Naturschutzes verstärkt Rechnung getragen wird.

66. Abgeordneter **Stratmann** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung die Studie des tschechoslowakischen Ministeriums für Wasser- und Forstwirtschaft bekannt, das den Standort Temelin für ein Atomkraftwerk insbesondere in seismischer, geologischer und strahlenbiologischer Hinsicht als ungeeignetsten in der CSSR bezeichnet, der auch für die Bundesrepublik Deutschland und Österreich eine außerordentliche Gefahr darstellt, und mit welchen Schritten wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Bauarbeiten in Temelin sofort beendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 26. Januar 1990

Nein. Dem BMU ist aber aus der Presse bekannt, daß eine solche Studie vorliegen und angeblich geheim gehalten worden sein soll. Er ist z. Z. um eine Aufklärung der Angelegenheit bemüht.

67. Abgeordneter **Stratmann** (DIE GRÜNEN)

Zu welchen Ergebnissen sind die deutsch-französischen bzw. deutsch-englischen Expertengruppen gelangt, die zu den atomaren Wiederaufarbeitungsanlagen von La Hague und Sellafield Sicherheitsüberlegungen anstellen sollten, und welchen Stand hat die, ursprünglich für Herbst letzten Jahres, vorgesehene Unterzeichnung der Wiederaufarbeitungs-Verträge durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Töpfer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 26. Januar 1990

Wie die Bundesregierung in ihrer Pressemitteilung vom 6. Juni 1989 zur gemeinsamen Erklärung „über die Zusammenarbeit zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie" und in ihrer Pressemitteilung vom 25. Juli 1989 über die „Arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Kernenergie mit Großbritannien" dargelegt hat, sollen die gemeinsamen Berichte über die Sicherheit von nuklearen Entsorgungsanlagen nach etwa 18 Monaten – also etwa Ende 1990/Anfang 1991 – vorliegen. Die hierzu notwendigen Arbeiten sind bereits aufgenommen, Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Die Wiederaufarbeitungsverträge werden nicht vom Bundesumweltminister Dr. Töpfer unterzeichnet, sondern von den einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben der Bundesregierung Entwürfe von Musterverträgen mit COGEMA und BNFL vorgelegt. Die Prüfung dieser Musterverträge durch die Bundesregierung wird voraussichtlich Mitte Februar 1990 abgeschlossen. Die Bundesregierung wird den Musterverträgen entsprechende privatrechtliche Verträge der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch völkerrechtliche Vereinbarungen absichern, wie dies für die bis Ende 1999 laufenden Entsorgungsverträge 1979/80 geschehen ist.

68. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Umfang und Umweltgefährlichkeit der Einbringung von britischem Müll in die Nordsee vor, und welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, damit Großbritannien die Verklappung von Problemabfällen in die Nordsee einstellt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 31. Januar 1990

A. Die britische Regierung hat seit Beginn dieses Jahres 3 Genehmigungen zum Einbringen von Industrieabfällen in die Nordsee erteilt. Über den Umfang und die Umweltverträglichkeit der einzelnen Stoffe liegen der Bundesregierung folgende Informationen vor:

– Genehmigung MAFF/DAS 44

  Es handelt sich um Abfälle aus der Herstellung von Arzneimitteln für die Behandlung von Asthma und Allergien. Die für 1 Jahr genehmigte Abfallmenge beträgt 4000 t.

Im Hinblick auf die Meeresumwelt sind insbesondere die Inhaltsstoffe Phenol, Coumarin sowie die von der britischen Regierung nicht näher spezifizierten Organohalogenverbindungen kritisch zu bewerten. Bemerkenswert ist der hohe biologische Sauerstoffbedarf. Bei längerfristiger Einbringung sind Auswirkungen auf die Meeresumwelt nicht auszuschließen.

- Genehmigung MAFF/DAS 752

  Es handelt sich um flüssige Abfälle aus der Herstellung des Arzneimittels Paracetamol. Genehmigt wurde eine jährliche Abfallmenge von 42 000 t.

  Äußerst bedenklich sind die hohen Konzentrationen der biologisch wirksamen Stoffe Phenol (1 g/l), Para-Aminophenol (5 g/l) und Para-Nitrophenol (0,5 g/l). Insgesamt sollen allein von diesen Stoffen 42 t (Phenol), 210 t (p-Aminophenol) bzw. 21 t (p-Nitrophenol) gedumpt werden.

- Genehmigung MAFF/DAS 1316

  Die Abfallstoffe stammen aus der Herstellung von Ortho-Toluidin, das in der Herstellung von Farben und Seifen genutzt wird. Die genehmigte Abfallmenge beträgt 3000 t für ein Jahr.

  Als problematische Inhaltsstoffe müssen insbesondere die als krebserregend geltenden Toluidin-Verbindungen angesehen werden.

Die britische Regierung beabsichtigt, eine weitere Genehmigung (MAFF/DAS 2622) zum Einbringen von 8 000 t Industrieabfällen aus der Arzneimittelherstellung zu erteilen. Über die Gefährlichkeit dieser Stoffe liegen der Bundesregierung derzeit noch keine Erkenntnisse vor. Sollte eine Gefährdung der Meeresumwelt nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird die Bundesregierung Einwendungen erheben und die Überprüfung in einer internationalen Expertengruppe im Rahmen der Oslo-Konvention verlangen.

B. Die Bundesregierung hat in diesen Zusammenhang folgende Initiativen ergriffen:

- Die Bundesregierung hat bereits im vergangenen Jahr in einer eigens in Berlin anberaumten Arbeitsgruppen-Sitzung klargestellt und in der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der Oslo-Kommission wiederholt, daß die Einbringung von Industrieabfällen nicht akzeptabel ist und schnellstmöglich beendet werden muß. Es wurden Verfahren aufgezeigt, wie die Abfälle an Land entsorgt werden können. Die Bundesregierung wird auch auf der diesjährigen Sitzung der Oslo-Kommission und ihrer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe dieses Thema zur Sprache bringen.
- Die Bundesregierung wird auf der kurzfristig einberufenen Arbeitsgruppen-Sitzung der Oslo-Kommission am 14. Februar 1990 in London, die sich ausschließlich mit der britischen Genehmigungspraxis befaßt, gemeinsam mit den Niederlanden und den skandinavischen Ländern überprüfen, ob keine anderen praktischen Möglichkeiten zur Entsorgung im Vereinigten Königreich bestehen und ob die in Rede stehenden Stoffe die Meeresumwelt nachweislich nicht gefährden.
- Im Rahmen der Vorbereitung der 3. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz (7./8. März 1990) hat die Bundesregierung gefordert, dieses Thema unter dem Gesichtspunkt zu erörtern, ob die bestehenden internationalen Übereinkünfte ausreichen, eine möglichst kurzfristige Beendigung des Einbringens von Industrieabfällen zu gewährleisten. Falls die bestehenden internationalen Regeln umweltpolitische Lücken haben sollten und das Einbringen von Industrieabfällen in die Nordsee grundsätzlich noch über den 31. Dezember 1989 hinaus zulassen, wird sich die Bundesregierung für eine Verschärfung der heute gültigen internationalen Regeln einsetzen.

69. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Bemühungen in Großbritannien vor, anstelle der Verklappung der Abfälle in die Nordsee eine umweltfreundliche Entsorgung dieser Abfälle vorzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 31. Januar 1990

Von der britischen Regierung übersandte Unterlagen enthalten eine Darstellung verschiedener Möglichkeiten einer Behandlung der Abfälle an Land. Im Zusammenhang mit zwei Genehmigungsverfahren hat die britische Regierung angekündigt, bis Ende 1989 zu entscheiden, welche alternativen Entsorgungsmöglichkeiten in Zukunft verwirklicht werden sollen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die britische Regierung darauf hingewiesen, daß entsprechende Vorschläge derzeit ausgearbeitet werden. Die Bundesregierung wird auf der Sitzung der Expertengruppe am 14. Februar 1990 in London auch dieses Thema ansprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

70. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Welcher Anteil nicht preisgebundener Wohnungen ehemaliger gemeinnütziger Wohnungsunternehmen ist bisher durch Verordnungen der Länder einer Miethöhenbegrenzung unterworfen worden?

71. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Wie verteilen sich diese Anteile auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 26. Januar 1990

Von der Ermächtigung des Artikels 21 § 4 Steuerreformgesetz 1990, durch Rechtsverordnung den Mietanstieg nicht preisgebundener Wohnungen ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen zu begrenzen, haben folgende Länder Gebrauch gemacht:

Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Genaue Zahlen über die mit den Länderverordnungen erfaßten Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie ließen sich nur durch gesonderte Auswertungen der Daten aus der Volks- und Wohnungszählung 1987 seitens der Statistischen Landesämter ermitteln.

Nach den statistischen Angaben im wohnungswirtschaftlichen Jahrbuch 1987/88 des Gesamtverbands gemeinnütziger Wohnungsunternehmen waren am 31. Dezember 1986 insgesamt 976 134 nicht preisgebundene Wohnungen vorhanden; davon waren 338 819 nach der Währungsreform errichtet.

72. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Ist die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau tatsächlich bereit – wie angekündigt –, mit DDR-Bauminister Baumgärtel, der der Ost-CDU angehört, einer gemeinsamen Fachkommission vorzusitzen, oder ist sie der Meinung, die Mitglieder der Ost-CDU sollten aus der demokratisch nicht legitimierten Übergangsregierung Modrow ausscheiden und bundesrepublikanische Minister für eine intensivere Zusammenarbeit auf die demokratischen legitimierten Nachfolger der derzeitigen DDR-Minister warten?

73. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Ist die Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städebau bereit, mit Vertretern der demokratischen Kräfte in der DDR eine gemeinsame Fachkommission zu konstituieren und so bei der Übernahme der politischen Verantwortung durch diese demokratischen Kräfte nach dem 6. Mai vorbereitend hilfreich zu sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 26. Januar 1990

Für die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit der Regierung der DDR bis zur Abhaltung freier Wahlen in der DDR, voraussichtlich am 6. Mai 1990, gilt, was der Bundeskanzler am 28. November 1989 vor dem Deutschen Bundestag erklärt hat:

„Die Bundesregierung wird wie bisher die Zusammenarbeit mit der DDR in allen Bereichen fortsetzen, die den Menschen auf beiden Seiten unmittelbar zugute kommt. Die Bundesregierung ist zu sofortiger konkreter Hilfe dort bereit, wo diese Hilfe jetzt benötigt wird."

Diese Haltung hat die Bundesregierung wiederholt bekräftigt. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird sich bei der anläßlich des Besuchs von Frau Bundesministerin Hasselfeldt in Aussicht genommenen Zusammenarbeit entsprechend verhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

74. Abgeordneter **Marschewski** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, die Erdwärme zur Energiegewinnung in Zukunft stärker zu nutzen, vor dem Hintergrund, daß die Erdwärmenutzung in anderen europäischen Ländern bereits in wesentlich höherem Umfang und im Vergleich mit anderen Energieträgern durchaus konkurrenzfähig betrieben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 31. Januar 1990

Die Nutzung der geothermischen Energie ist grundsätzlich nur entsprechend den jeweiligen geologischen, tektonischen und lithologischen Gegebenheiten möglich.

Die hydrothermale Nutzung heißer Wasservorkommen wird seit vielen Jahrzehnten dort betrieben, wo entsprechend günstige geologische und hydrogeologische Bedingungen vorliegen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden verschiedene Thermalquellen mit Temperaturen bis zu 75° C energetisch genutzt. Das Potential dieser Aquifere ist jedoch sehr begrenzt und konnte trotz umfangreicher Fördermaßnahmen zur Erschließung neuer geothermischer Warmwasserreservoirs kaum erweitert werden. Gleichwohl werden FuE-Projekte mit dem Ziel der Detektion, Erschließung und Nutzung heißer Wasservorkommen im Untergrund durchgeführt (z. B. Molasse-Becken im süddeutschen Raum und im Oberrheintalgraben). Ergänzend wird z. Z. geprüft, ob eine Kooperation mit der VEB Geothermie Neubrandenburg/DDR bei einem Vorhaben in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Die Nutzung energetisch bedeutsamer Erdwärmevorkommen ist jedoch auf geothermische Anomalien beschränkt, die überwiegend im Ausland vorliegen. Als Ursache wird hierbei angenommen, daß das flüssige Magma des Erdinnern in der Nähe der Erdoberfläche liegt. Bei günstigen geologischen Formationen wird ein Temperatur-Gradient von 70° C/km oder mehr erreicht. Der übliche Temperaturgradient liegt bei ca. 30° C/km. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung der Geothermie im Ausland, insbesondere in den Ländern Island, Neuseeland, Italien, Griechenland, Japan, Philippinen, El Salvador, Nicaragua und USA, erheblich günstiger zu bewerten als in der Bundesrepublik Deutschland. Auch die umfangreiche Nutzung hydrothermaler Geothermie in Frankreich (Pariser Becken) ist der günstigen geologischen Situation zuzuschreiben.

Anders als geothermische Warmwasservorkommen ist forschungs- und energiepolitisch die Hot Dry Rock-Technik zu beurteilen. Diese Technik zielt auf die Wärme trockenen, heißen Gesteins in großen Tiefen. Dabei wird in Tiefen von mehr als 5 000 m zwischen zwei Bohrlöchern ein künstlicher Wärmeaustauscher im Untergrund erzeugt (Frac), durch den Wasser vom Injektionsbohrloch zur Entnahmebohrung strömt.

Die Bundesregierung setzt bei dieser Entwicklung auf gemeinsame europäische Anstrengungen im Verbund mit Energiewirtschaft, Industrie und Wissenschaft. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Bundesregierung verfolgen gemeinsam mit ihren europäischen Partnern ein wissenschaftliches Programm zur Entwicklung und späteren Nutzung der Hot Dry Rock-Technologie. Potentielle Standorte zur Durchführung eines Pilotprojektes sind Soultz-sous-Forets (Frankreich), Bad Urach (Deutschland) oder Cornwall (England).

75. Abgeordneter
Dr. Niese
(SPD)

Welche Überlegungen haben das Bundesministerium für Forschung und Technologie veranlaßt, für 400 000 DM die „Projektgruppe München" mit einer Untersuchung zum „Betrieb von Testanordnungen mit künstlich variablen Feldern niedriger Energie zum Studium der Reaktionen in biologischen Systemen" zu beauftragen, um das Phänomen der Wünschelrute zu erforschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 31. Januar 1990

Die Behauptung, sogenannte „Erdstrahlen" seien verantwortlich für die Entstehung schwerer Krankheiten, ruft in breiten Bevölkerungsschichten immer wieder kontroverse Diskussionen und Verwirrungen hervor. Die starke Überfrachtung dieses Problemkreises mit pseudowissenschaftlichen Erklärungen bis hin zu Okkultismus sowie Scharlatanerie bei der

Vermarktung hat eine Situation geschaffen, die die Notwendigkeit seriös angelegter Forschungsbemühungen deutlich macht. So ist die Existenz, noch weniger die Wirkung derartiger Phänomene bis heute weder eindeutig belegt noch mit Sicherheit ausgeschlossen.

Es liegen seit langer Zeit Hinweise vor, daß biologische Organismen sehr schwache äußere Reize aufnehmen und gezielt verarbeiten können. Es sei hier z. B. auf die Magnetfeldempfindlichkeit von Tieren hingewiesen, ein im wesentlichen biophysikalisches Arbeitsgebiet, welches in den letzten Jahren eine Fülle neuartiger Ergebnisse erbracht hat. Die zugrundeliegenden Mechanismen können heute jedoch keinesfalls als geklärt angesehen werden.

Zur objektiven Klärung dieses Problemfeldes hat die Universität München einen Antrag auf Forschungsförderung gestellt, dem der BMFT nach eingehender Beratung durch einen interdisziplinär zusammengesetzten Expertenkreis entsprochen hat.

Das Ziel des Forschungsvorhabens der Universität München ist es, mit anerkannten naturwissenschaftlichen und statistischen Mitteln die subjektiven Methoden von Personen wie „Rutengängern" zum Erkennen von schwachen äußeren Reizen zu objektivieren.

76. Abgeordneter
Dr. Niese
(SPD)

Liegen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie bereits Ergebnisse dieser Untersuchung vor, und welche praktischen Nutzanwendungen können nach Meinung der Bundesregierung daraus gezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 31. Januar 1990

Die Untersuchungen konnten inzwischen abgeschlossen werden. Die Universität München hat einen vorläufigen Ergebnisbericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß in fast 10 000 Einzelexperimenten die Reaktionen von mehreren hundert Versuchspersonen (Rutengängern) in unterschiedlichen Testanordnungen untersucht wurden. Die Versuche wurden im doppel-blind-Verfahren durchgeführt und stichprobenweise von neutralen Gutachtern beobachtet.

Danach erscheint es als sicher, daß bei den Versuchen die überwiegende Mehrheit aller Versuchspersonen nicht dazu in der Lage war, die angebotenen Reizfelder (Wasserleitungen, Magnetfelder u. a. m.) mit reproduzierbarer Treffsicherheit zu orten. Einige wenige Versuchspersonen haben jedoch auch Trefferquoten erzielt, die sich nicht als zufallsabhängig erklären lassen.

Der Bericht der Universität München wird zur Zeit durch den zuständigen Expertenkreis intensiv geprüft. Dabei sollen besonders die zur Bewertung der Ergebnisse eingesetzten biometrisch-statistischen Verfahren und deren Aussagefähigkeit eingehend diskutiert werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wird voraussichtlich bis Ende März dieses Jahres vorliegen.

Bonn, den 2. Februar 1990

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333